

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christian Wirth, Dr. Bernd Baumann, Beatrix von Storch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/17545 –**

Migrationswege von Asylbewerbern im Jahr 2019

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2019 wurden, abzüglich der in Deutschland neu geborenen Kinder von Asylbewerbern, 111 094 Asylerstanträge gestellt (Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Aktuelle Zahlen, Ausgabe Dezember 2019). Da nach Artikel 16a Absatz 2 des Grundgesetzes für politisch Verfolgte grundsätzlich kein Asylrecht besteht, wenn sie aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen, als sicher eingestuft, Herkunftsländern in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, sind nach Ansicht der Fragesteller ihre Migrationswege von allgemeinem Interesse.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann (BVerfGE 124, 161 [189]). Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Fragen 1 bis 3 und 5 aus Geheimhaltungsgründen ganz oder teilweise nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil beantwortet werden können, sondern als Anlage mit entsprechender Einstufung, welche nicht als Bundestagsdrucksache veröffentlicht werden soll, zur Verfügung gestellt werden.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Antworten zu den Fragen 1 bis 3 und 5 als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist aber im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.

Nach § 3 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (Verschlussachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig

sein können, entsprechend einzustufen. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig.

Die Daten aus der Reisewegbefragung (RWB) werden nur für den Dienstgebrauch gesammelt und nicht veröffentlicht, da aus diesen Auswertungen Schlussfolgerungen gezogen werden können, die Einfluss auf die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland haben. Hintergrund ist, dass die RWB-Daten – auch wenn sie auf grds. nicht ohne weiteres nachprüfbares Selbstauskünften der Befragten beruhen – u. a. als Grundlage für die Berichterstattung sicherheitsrelevanter Frühwarnsysteme genutzt werden.

Darüber hinaus geben die detaillierten Auswertungen Auskunft über die in der Befragung konkret gestellten Fragen, die den Kernbestandteil des Interviews betreffen. Da die RWB-Ergebnisse auch in der Asylanhörnung zur Plausibilisierung von Angaben bei der Asylentscheidung herangezogen werden können, geben die detaillierten Auswertungen auch Auskunft über Fragestellungen und Inhalte von Asylanhörnungen. Es ist nicht auszuschließen, dass Personen diese Informationen zur Vorbereitung auf Asylanhörnungen nutzen können, um gezielt ihre Reisewege und Voraufenthaltsorte zu verdecken. Diese Informationen sind daher besonders schützenswert im obigen Sinne. Daher erfolgen die Teile der Antworten auf die untenstehenden Fragen nicht offen, die als Verschlussache „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft sind.

Das Asylrecht in Deutschland basiert nicht nur auf der Grundlage des Artikel 16a Absatz 1 des Grundgesetzes (GG), sondern auch aus vorrangigem internationalem und EU-Recht. Bei jeder Asylantragstellung werden neben den Voraussetzungen der Asylanerkennung nach dem GG auch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 des Asylgesetzes (AsylG), die Voraussetzungen für den Erhalt subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG und die Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) geprüft.

1. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, mit welchem Transportmittel die Erstantragsteller im Jahr 2019 nach Deutschland eingereist sind (z. B. Flugzeug, Eisenbahn, zu Fuß etc.) (wenn ja, bitte nach Monaten, Transportmittel und Staatsbürgerschaft aufschlüsseln)?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führt Reisewegsbefragungen (RWB) durch. Die dadurch gewonnenen Angaben können in vielen Fällen nicht weiter überprüft oder verifiziert werden. Das Ziel der RWB besteht darin, im Rahmen der Antragstellung Tendenzen zu den Reisewegen erkennen zu können. Eine detaillierte Darstellung der Ergebnisse der RWB ist der Anlage zu entnehmen, die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft ist.*

2. Wie viele Erstantragsteller reisten nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 direkt aus ihren Herkunftsländern nach Deutschland ein?
3. Wie viele Erstantragsteller reisten nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 über einen EU-Mitgliedstaat nach Deutschland ein (bitte jeweils für die einzelnen EU-Mitgliedstaaten auflisten)?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Eine detaillierte Darstellung der Ergebnisse der RWB ist der Anlage zu entnehmen, die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft ist.*

4. Wie viele Erstantragsteller reisten nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des EU-Türkei-Abkommens aus der Türkei direkt oder über einen weiteren EU-Staat nach Deutschland ein (bitte getrennt angeben)?

Alle Personen, die im Rahmen der EU-Türkei-Erklärung durch die humanitäre Aufnahme direkt nach Deutschland aus der Türkei einreisen, erhalten eine Aufnahmezusage gemäß § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Die Personen durchlaufen in einem solchen Fall nicht das Asylverfahren und müssen daher auch keinen Asylantrag stellen. Es handelt sich demnach im Regelfall um keine Erstantragsteller. Sollten in Einzelfällen von diesem Personenkreis dennoch Asylersuchen gestellt werden, liegen hierzu keine gesonderten statistischen Erkenntnisse vor.

Im Rahmen der EU-Türkei-Erklärung findet keine Übernahme über einen weiteren EU-Mitgliedstaat statt.

5. Wie viele Erstantragsteller reisten nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 direkt aus nicht sicheren Herkunftsländern nach Deutschland ein (bitte nach Ländern auflisten)?

Eine detaillierte Darstellung der Ergebnisse der RWB entnehmen Sie der Anlage, die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft ist.*

6. Wie viele Erstantragsteller wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 auf dem Mittelmeer von staatlichen oder nichtstaatlichen Schiffen aufgegriffen und in die Europäische Union verbracht?

Eine Übersicht im Sinne der Fragestellung liegt der Bundesregierung nicht vor.

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

